VERORDNUNG (EWG) Nr. 2081/84 DER KOMMISSION

vom 19. Juli 1984

zur Abweichung von den Qualitätsnormen für bestimmte Sorten von Äpfeln und Birnen zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1984/85

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1332/84 (2), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß den Qualitätsnormen für Tafeläpfel und -birnen, wie sie im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1641/71 der Kommission vom 27. Juli 1971 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2066/83 (4), aufgeführt sind, muß der Reifezustand der Früchte so sein, daß sie unter zufriedenstellenden Bedingungen am Bestimmungsort ankommen können. Eines der Kriterien, nach denen zu Beginn des Wirtschaftsjahres der Reifezustand bestimmter Sorten von Äpfeln und Birnen beurteilt werden kann, ist die ausreichende Größe. Da die nach der Norm vorgeschriebene Mindestgröße diesem Erfordernis nicht gerecht wird, ist sie für eine bestimmte Zeitspanne höher anzusetzen.

Eine solche Abweichung von der nach der Norm vorgeschriebenen Mindestgröße ist möglicherweise nicht in allen Ländern der Gemeinschaft erforderlich. Es empfiehlt sich deshalb, die Mitgliedstaaten zu ermächtigen, diese Abweichung nicht anzuwenden bzw. die Norm vorzeitig wieder anzuwenden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Abweichend von Titel III der Qualitätsnormen für Äpfel und Birnen gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1641/71 und vorbehaltlich des Absatzes 2 wird die Mindestgröße für in der Gemeinschaft in den Verkehr gebrachte Früchte der Ernte 1984 festgesetzt :

a) für Äpfel der Sorte George Cave auf 60 mm bis zum 12. August 1984 ;

b) für Äpfel der Sorte Grenadier auf 70 mm bis zum 12. August 1984 ;

c) für Äpfel der Sorte James Grieve und deren Mutationen (mit Ausnahme von Red James Grieve) auf 70 mm bis zum 2. September 1984 und auf 65 mm vom 3. September bis zum 16. September 1984 ;

d) für Äpfel der Sorte Golden Delicious auf 65 mm bis zum 23. September 1984 ;

e) für Äpfel der Sorte Gravensteiner auf 70 mm bis zum 9. September 1984 ;

f) für Äpfel der Sorte Cox's orange pippin auf 65 mm bis zum 30. September 1984 ;

g) für Äpfel der Sorte Worcester pearmain auf 60 mm bis zum 9. September 1984 ;

h) für Äpfel der Sorte Discovery auf 60 mm bis zum 12. August 1984 ;

i) für Äpfel der Sorte Tydeman's Early auf 65 mm bis zum 26. August 1984 ;

j) für Äpfel der Sorte Summerred auf 65 mm bis zum 16. September 1984 ;

k) für Äpfel der Sorte Red James Grieve auf 70 mm bis zum 9. September 1984 ;

l) für Äpfel der Sorte Spartan auf 65 mm bis zum 30. September 1984 ;

m) für Äpfel der Sorte Bramley's Seedling auf 80 mm bis zum 9. September 1984 ;

n) für Birnen der Sorten Dr. Jules Guyot und Beurré précoce Morettini auf 60 mm bis zum 26. August 1984 ;

o) für Birnen der Sorte Bon Chrétien Williams auf 60 mm bis zum 9. September 1984 ;

p) für Birnen der Sorten Gellerts Butterbirne (Beurré Hardy) und Alexandrine Douillard auf 60 mm bis zum 7. Oktober 1984.

Die Mitgliedstaaten können jedoch nach Maßgabe ihrer Produktionsverhältnisse beschließen, diese Abweichung nicht auf in ihrem Hoheitsgebiet geerntete und in der Gemeinschaft vermarktete Äpfel und Birnen anzuwenden bzw. den Zeitpunkt, bis zu dem die Abweichung Anwendung findet, vorzulegen. Sie setzen die anderen Mitgliedstaaten sowie die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehene Abweichung ist im Handel mit Tafeläpfeln und -birnen mit Drittländern nicht anwendbar.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 130 vom 16. 5. 1984, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 172 vom 31. 7. 1971, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 202 vom 26. 7. 1983, S. 28.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juli 1984

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission